



Positionspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V.

**Beschleunigen, Standardisieren und
Digitalisieren – Netzkosten durch effizientere
Prozesse und effizientere Nutzung
bestehender Netzkapazitäten senken**

Stand: 08.12.2025

Inhalt

0. Einleitung	2
1. Das Wichtigste in Kürze	3
2. Netztransparenz durch Einführung unverbindlicher bundesweiter Netzanschlussauskünfte erhöhen	5
3. Effizientere Vergabe von Netzanschlusskapazitäten durch Verknüpfung mit Projektfortschritt – Verbindliche Reservierungsmöglichkeiten für Netzkapazitäten einführen	6
4. Recht auf Mehrfachnutzung von Netzanschlusspunkten („Überbauung“) einführen	7
5. Netzanschlussbegehren standardisieren und digitalisieren	8
6. Bestehende Fristen ggü. dem Netzbetreiber durchsetzen – Einheitliche Fristen und Sanktionen im Netzanschlussverfahren einführen	8
7. Rechtsfragen sicher und zügig klären – Clearingstelle Netze einführen	9
8. Weitere zeitdringliche Netzthemen	10
8.1 Wirkleistungsbegrenzung der Netzbetreiber am Netzanschlusspunkt umsetzen	10
8.2 Steuerungspflichten für PV-Anlagen in der Nulleinspeisung vereinheitlichen	11
8.3 Redispatch-Vorbehalt würde EE-Ausbau blockieren	12

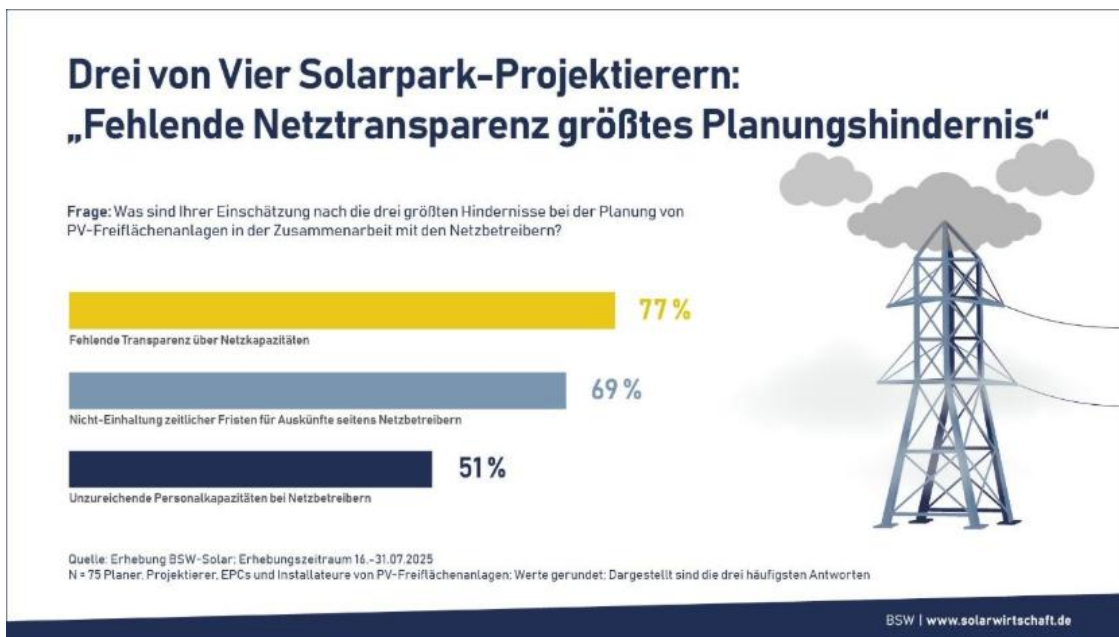
0. Einleitung

Die Nachfrage nach Netzanschlusskapazitäten ist in den vergangenen Jahren durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien und Batteriespeicher, aber auch neuer Verbraucher wie Ladeinfrastruktur, Wärmepumpen sowie Rechenzentren, angestiegen. Die bestehenden Netzanschlusskapazitäten sind begrenzt und können im Rahmen des Netzausbaus nur zeit- und kostenaufwendig ausgeweitet werden. Umso wichtiger ist deshalb eine effizientere Nutzung bestehender Netzanschlusskapazitäten. Denn viele Netzkapazitäten werden bisher ineffizient genutzt, wodurch die physikalisch verfügbaren Netzanschlusskapazitäten künstlich verknappt und durch zusätzlichen teuren Netzausbau erweitert werden.

Zudem ist der bislang praktizierte Netzanschlussprozess der deutlich gestiegenen Nachfrage nicht mehr gewachsen und muss dringend reformiert werden. Neben einer bedeutenden Beschleunigung der Netzanschlussprozesse können dadurch Netzbetreiber und Vorhabenträger

personell und finanziell stark entlastet werden – z. B. durch die Vermeidung von bisher notwendigen Mehrfachanfragen für einzelne Projekte.

Eine aktuelle Branchenumfrage des BSW-Solars zeigt die Herausforderungen beim Netzan-schlussprozess durch bisher unzureichende Prozesse im Netzan-schlussverfahren:



Auch der Bundestag hat die Probleme erkannt und deshalb im Entschließungsantrag zur EnWG-Novelle vom 13. November 2025 die Bundesregierung aufgefordert, bereits Anfang 2026 einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem die Netzan-schlussverfahren grundlegend verbessert und digitalisiert werden sowie die Transparenz und Planungssicherheit erhöht wird.

Mit wenigen Änderungen können sowohl die Netzbetreiber als auch die Vorhabenträger deutlich entlastet werden und die im Koalitionsvertrag vereinbarte Hebung von Effizienzpotenzialen bei den Netzen sowie ein kosteneffizienter Netzausbau erreicht werden. Die haushaltsneutralen und netz-kostenentlastenden Maßnahmen würden die Energiewende sowie die Digitalisierung (z. B. zusätzliche Netzan-schlusskapazitäten für neue Rechenzentren) entscheidend voranbringen.

1. Das Wichtigste in Kürze

Der Bundesverband Solarwirtschaft spricht sich dafür aus, zeitnah die folgenden Maßnahmen um-zusetzen:

- **Netztransparenz durch Einführung unverbindlicher bundesweiter Netzanschlussauskünfte erhöhen.** Damit können sich Vorhabenträger vor dem Stellen eines Netzanschlussbegehrens informieren und somit gezieltere Anschlussbegehren stellen. Mehrfachanfragen können vermieden werden.
- **Netzanschlusskapazitäten durch Einführung verbindlicher Reservierungsmöglichkeiten für Netzkapazitäten effizienter vergeben.** Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit für den Vorhabenträger sowie regelmäßiger Nachweis des Projektfortschritts zur Vermeidung von ungenutzten Netzanschlusskapazitäten durch nicht realisierte Projekte.
- **Recht auf Mehrfachnutzung von Netzanschlusspunkten („Überbauung“) einführen.** Effizientere Nutzung bestehender Netzanschlusskapazitäten durch eine höhere Auslastung der bestehenden Netzanschlusskapazitäten, z. B. durch die Kombination von PV, Wind und Batteriespeicher und Verbrauchern am gleichen Netzverknüpfungspunkt.
- **Netzanschlussbegehren standardisieren und digitalisieren.** Bei mehr als 800 verschiedenen Netzbetreibern in Deutschland bedarf es eines einheitlichen digitalen Netzanschlussbegehrens, womit auf beiden Seiten erhebliche Effizienzpotenziale gehoben werden können.
- **Bestehende Fristen gegenüber dem Netzbetreiber durchsetzen – einheitliche Fristen und Sanktionen im Netzanschlussverfahren einführen.** Verlässlichkeit bei der Verfahrensdauer herstellen.
- **Rechtsfragen sicher und zügig klären – Clearingstelle Netze einführen** oder Erweiterung der Kompetenzen der Clearingstelle EEG/KWKG. Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und schnelle und anerkannte Klärung von Rechtsfragen zwischen Anlagen- und Netzbetreibern.
- **Wirkleistungsbegrenzung der Netzbetreiber für Photovoltaikanlagen am Netzanschlusspunkt umsetzen.** Dies ist die einfachste Lösung, um beim Redispatch den Eigenverbrauch und auch die Beladung eines Batteriespeichers in der Kundenanlage zu schützen und trotzdem alle Sicherheitsaspekte im Netz zu berücksichtigen.
- **Steuerungspflichten für PV-Anlagen in der Nulleinspeisung vereinheitlichen.** Die Anforderungen an die Steuerung von Erzeugungsanlagen, die nicht in das Stromnetz der öffentlichen Versorgung einspeisen, sind im EnWG und EEG auf Grundlage des MsbG zu vereinheitlichen.
- **Redispatch-Vorbehalt ablehnen.** Der BSW-Solar lehnt den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf als auch vergleichbare Ideen zur Einführung eines Redispatch-Vorbehaltes vehement ab, da dies den Ausbau der wichtigen und vorrangigen EE-Erzeugung blockiert

Die Empfehlungen stimmen dabei weitgehend mit den Forderungen anderer Energieverbände sowie den Ergebnissen des Branchendialog „Beschleunigung von Netzanschlüssen“ des Bundeswirtschaftsministeriums überein. Auch das Bundesverkehrsministerium fordert in seinem Entwurf für einen Masterplan Ladeinfrastruktur 2030 eine Beschleunigung von Netzanschlussverfahren durch

„Rückmeldefristen für Netzbetreiber, (...) Transparenz über verfügbare Netzkapazitäten sowie (...) Vereinfachung von Anschlussverfahren durch Digitalisierung und Standardisierung.“ (S.19).

2. Netztransparenz durch Einführung unverbindlicher bundesweiter Netzanschlussauskünfte erhöhen.

Unternehmen haben bei der Beantragung von Netzanschlüssen mit erheblicher Intransparenz über noch freie Netzkapazitäten zu kämpfen. Ihnen liegen keine oder nur sehr unzureichende Informationen über die Auslastung des Stromnetzes vor, denn anders als in einer Vielzahl von Ländern liegen dazu keine ausreichenden öffentlich zugänglichen Informationen vor.

Stattdessen müssen in Deutschland Anschlusspetenten im Rahmen des Netzanschlussbegehrens die benötigten Anschlusskapazitäten beim Netzbetreiber anfragen. Mit dem Einreichen eines Netzanschlussbegehrens kann jedoch nur eine spezifische Kapazität angefragt werden, wofür dann ein vollständiges Anschlussbegehren durchgeführt wird. Dem Unternehmen wird dann nur das Ergebnis der Prüfung für die angefragte Netzanschlusskapazität mitgeteilt – und nicht, wie viel Netzanschlusskapazität an dem Netzanschlusspunkt noch verfügbar ist. Die Folge: Mehrfachanfragen, um verschiedene Konstellationen des Projektes zu prüfen. Zudem können Netzbetreiber vorgegebene Fristen oder formal inhaltliche Vorgaben nicht immer einhalten. Mit dem bestehenden System werden damit nicht nur begrenzte personelle Kapazitäten beim Projektierer und Netzbetreiber beansprucht, sondern Projekte verteuert und verzögert. Neben EE-Projekten ist davon auch der Ausbau der Ladeinfrastruktur betroffen, weshalb das Bundesverkehrsministerium in seinem Entwurf für einen „Masterplan Ladeinfrastruktur 2030“ die Schaffung von Transparenz über vorhandene Netzanschlusskapazitäten fordert (S. 20).

→ BSW-Empfehlungen

Der langwierige und aufwändige Prozess der Suche nach einem geeigneten Netzanschlusspunkt sollte künftig durch die Einführung einer unverbindlichen Netzanschlussanfrage in Form von Netztransparenzkarten beschleunigt werden. Auch der Monitoringbericht zum aktuellen Stand der Energiewende fordert eine stärkere Transparenz bei der NAP-Planung. Vereinzelt bieten einige Netzbetreiber solche Karten bereits in rudimentärer Form an, die entsprechend weiterentwickelt werden könnten.

Dafür sollte in das EnWG ein neuer Paragraph aufgenommen werden, der ein elektronisches Verfahren für eine unverbindliche Netzanschlussauskunft einführt, mit dem Erzeugungsanlagen, Energiespeicher und Verbrauchseinrichtungen mit einer Einspeiseleistung ins öffentliche Netz von mehr als 270 kW eine unverbindliche, digitale und sofortige Auskunft über die verfügbare Netzkapazität sowie alternative Netzanschlusspunkte inklusive einer Kostenschätzung für die Netzanbindung erhalten.

Das Tool sollte dabei nach Eingabe von Leistung und Standort Angaben machen zum nächstgelegenen Netzanschlusspunkt (NAP) für die volle am Netzanschlusspunkt wirksame Einspeiseleistung, zu näheren NAP mit geringeren am Netzanschlusspunkt wirksamen Einspeiseleistungen und NAP, die erst nach Ausbaumaßnahmen zur Verfügung stehen (unter Angabe eines voraussichtlichen Datums ihrer Verfügbarkeit). Die Ausgabe der Informationen sollte über geografische Karten und eine offene Programmierschnittstelle erfolgen.

Eine Formulierungshilfe für die Einführung einer unverbindlichen Netzanschlussauskunft finden Sie [hier](#).

3. Effizientere Vergabe von Netzanschlusskapazitäten durch Verknüpfung mit Projektfortschritt – Verbindliche Reservierungsmöglichkeiten für Netzkapazitäten einführen

Bisher gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Reservierung von Netzkapazität. Das hat zur Folge, dass für Projektierer Planungs- und Investitionssicherheit fehlen. Gleichzeitig blockieren vorsorglich gestellte Netzanschlussbegehren von Projekten ohne zeitnahe Realisierungswahrscheinlichkeit oder sogar gescheiterten Projekten die begrenzten Netzanschlusskapazitäten. Die bisherigen vereinzelt angebotenen Reservierungsmechanismen einzelner Netzbetreiber sind unzureichend und weichen bisweilen deutlich voneinander ab. Zudem fehlen Mechanismen für baurechtlich privilegierte PV-Anlagen nach § 35 BauGB.

→ BSW-Empfehlungen

Um den derzeitigen „Stau“ von häufig mehreren, vorsorglich gleichzeitig von einem Netzanschlusspetenten gestellten Netzanschlussbegehren künftig zu vermeiden, sollten im EEG und EnWG Kriterien zur Reservierung von Netzkapazität für Anlagen ab Installation in der Mittelspannung eingeführt werden. Damit könnten Netzanschlusskapazitäten nur für Projekte mit kontinuierlichem Projektfortschritt und damit hoher Realisierungswahrscheinlichkeit vergeben werden. Einheitliche Fristen bei der Reservierung würden zu einem schnellen Freiwerden nicht benötigter Netzkapazitäten führen.

Für die Festlegung über die Dauer von Reservierungsabschnitten, geeignete Nachweise zum Projektfortschritt, Besonderheiten für Ausschreibungsanlagen und bestehende Reservierungen sollte beachtet werden, dass Projektierer beim Nachweis von Projektfortschritten häufig von Dritten abhängig sind (z. B. Gemeinderat). Es sollte deshalb sichergestellt werden, dass eine unverschuldete Fristüberschreitung beim Nachweis des Projektfortschrittes zu keinem Verlust der reservierten Netzkapazität führen würde. Die Festlegung könnte durch die Bundesnetzagentur erfolgen.

Eine detaillierte Formulierungshilfe zur Ausgestaltung eines Reservierungsmechanismus finden Sie hier. Eine Handlungsempfehlung der EE-Verbände zur Ausgestaltung von einheitlichen Reservierungsmechanismen für Netzkapazität finden Sie [hier](#).

4. Recht auf Mehrfachnutzung von Netzanschlusspunkten („Überbauung“) einführen

Verteilnetzbetreiber (VNB) sind mit einem starken Anstieg von Anschlussbegehren konfrontiert. EE-Anlagenbetreiber und Projektierer warten in der Folge häufig mehrere Monate auf den Netzanschluss. Zusätzlich werden die Entfernungen bis zum Anschlusspunkt immer größer. Diese Entwicklungen werden weiter erschwert durch lange Lieferzeiten von Trafo- und Umspannstationen. Für EE-Projekte und deren Finanzierung über das EEG steigen dadurch häufig die Kosten, teilweise sind Projekte sogar ganz gefährdet.

Die strukturellen Herausforderungen für den Netzanschluss werden durch den gesetzlichen Rahmen zugespitzt. Danach muss jede angeschlossene Anlage zu jedem Zeitpunkt 100 Prozent ihrer Leistung einspeisen können – der Netzverknüpfungspunkt (NVP) ist also darauf ausgerichtet, die maximale theoretische Leistung der EE-Anlage aufzunehmen und in das Stromnetz einzuspeisen. In der Praxis ist aufgrund der volatilen Einspeisung von erneuerbaren Energien ein NVP meistens nur teilweise ausgelastet. Eine PV-Anlage etwa wird nur selten ihre theoretisch maximale Nennleistung einspeisen. Die Stromerzeugung erfolgt viel mehr gestreckt über den Tagesverlauf. Umgekehrt wird in diesem Fall die Anschlussleistung des NVP in vielen Stunden im Jahr (z. B. nachts und in Wintermonaten) kaum bis gar nicht genutzt. Die bestehende Netzinfrastruktur wird somit bisher nur sehr ineffizient genutzt und das real vorhandene Netzpotential bisher nicht gehoben.

Die Kombination verschiedener EE-Anlagen, Speicher und flexibler sowie unflexibler Verbraucher hinter einem Netzanschlusspunkt („Überbauung“) ermöglicht es deshalb, die vorhandene Netzanschlussleistung deutlich effizienter zu nutzen und den Bedarf an Netzanschlusskapazitäten signifikant zu verringern. Die verringerte Netzanschlusskapazität wird sowohl vertraglich festgelegt und technisch überwacht.

Der Gesetzgeber hat dies erkannt und im Stromspitzenpaket im Januar 2025 die rechtliche Möglichkeit für eine „Überbauung“ geschaffen. Der Koalitionsvertrag sowie das 10-Punkte-Sofortprogramm des BMWi sehen eine weitere Stärkung der Überbaumungsmöglichkeiten vor, um Effizienzpotenziale im Netz zu heben. Auch der Monitoringbericht zum aktuellen Stand der Energiewende sieht in einer gezielten Überdimensionierung von Erzeugungsanlagen gegenüber der Netzanschlusskapazität einen Weg für eine deutlich effizientere Netzinfrastruktur. Die aktuelle Regelung sieht jedoch bisher trotz der anerkannten Bedeutung der Überbauung keinen Rechtsanspruch des Netzanschlussnehmers an einer Überbauung vor, wodurch die Nutzung dieses Instruments aktuell vom Willen des örtlichen Netzbetreibers abhängig ist.

→ BSW-Empfehlungen

Die im Januar 2025 mit dem Stromspitzengesetz eingeführte rechtliche Ermöglichung von „Überbauung“ sollte erweitert werden, so dass Vorhabenträger ein Recht auf die Möglichkeit gegenüber den Netzbetreibern erhalten. Dafür wäre nur eine kleinere Gesetzesänderung notwendig:

Eine detaillierte Formulierungshilfe zur Ausgestaltung finden Sie [hier](#).

5. Netzanschlussbegehren standardisieren und digitalisieren

Das Verfahren für Netzanschlussbegehren ist bisher nicht standardisiert oder einheitlich digitalisiert. Bei einigen Netzbetreibern müssen die Dokumente noch von Hand oder als PDF ausgefüllt, ausgedruckt und postalisch versendet werden. Nur wenige fortschrittliche Betreiber von Elektrizitätsnetzen haben eine hausinterne Online-Plattform zur Übermittlung von Dokumenten entwickelt. Im Koalitionsvertrag wurde deshalb eine stärkere Digitalisierung der Netze vereinbart. Auch das Bundesverkehrsministerium fordert in seinem Entwurf für einen „Masterplan Ladeinfrastruktur 2030“ ein bundesweit standardisiertes und digitales Netzanschlussverfahren über digitale Portale (S. 20).

→ BSW-Empfehlungen

Die Einführung einer gemeinsamen und bundesweit einheitlichen, zentralen Internetplattform für den Datenaustausch für die Abwicklung des Netzzugangs sollte für alle Netzbetreiber verpflichtend vorschrieben werden. Der Zugang sollte über ein Webportal sowie eine standardisierte Programmierschnittstelle möglich sein. Damit kann eine effektivere Kommunikation auch mit Akteuren ohne standardisierte Marktrolle in der Marktkommunikation erreicht werden.

Eine detaillierte Formulierungshilfe zur Ausgestaltung finden Sie [hier](#). Die Erstellung der konkreten Vorgaben für die Ausgestaltung der Plattform könnte durch die Bundesnetzagentur erfolgen.

6. Bestehende Fristen ggü. dem Netzbetreiber durchsetzen – Einheitliche Fristen und Sanktionen im Netzanschlussverfahren einführen

Der Gesetzgeber hat Fristen im Netzanschlussverfahren für EE-Anlagen eingeführt, innerhalb derer der Netzbetreiber die Prüfung der Anfrage durchführt. Diese sollten auch für Netzanschlussverfahren nach EnWG einheitlich gelten, um auch für Ladeinfrastruktur, Wärmepumpen oder Speicher eine verbindliche Rückmeldung der Netzbetreiber erwarten zu können. Fristen können aber nur eine Wirkung entfalten, wenn der Verstoß gegen diese sanktioniert wird. Dies ist aktuell leider in vielen Fällen eher die Ausnahme als die Regel. Zusätzlich gibt es bisher keine zentrale Beschwerdestelle bei der BNetzA, um Fristverstöße zu melden und es wurden keine bekannten Konsequenzen für Netzbetreiber bei Fristverstößen beschrieben. Bisher haben Verstöße der Netzbetreiber gegen Fristen aus § 8 EEG lediglich negative zeitliche Auswirkungen auf den Anschlusspetenten gehabt – Verfehlungen der Netzbetreiber sind dahingegen aktuell sanktionlos. Deshalb fordert auch das Bundesverkehrsministerium in

seinem Entwurf für einen „Masterplan Ladeinfrastruktur 2030“ die Einführung wirklich verbindlicher Rückmeldefristen, inklusive Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung (S. 21).

→ BSW-Empfehlungen

Es sollten klare Sanktionen bei Verstoß gegen Fristen im Netzanschlussverfahren eingeführt werden. Zusätzlich sollten die folgenden Fristen eingeführt werden: von der Eingangsbestätigung des Netzanschlussbegehrens (unverzüglich) über die Bestätigung der Unterlagen auf Vollständigkeit (2 Wochen) bis zur Frist zur vollständigen Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens (8 Wochen ab Vollständigkeit der Unterlagen). Die Sanktionierung von Fristverstößen könnte über Abschläge innerhalb der Anreizregulierung erfolgen. Zudem sollte die Bundesnetzagentur eine zentrale Stelle zur Meldung von Fristverstößen benennen und veröffentlichen, an die sich Projektierer bei Pflichtverstößen der VNB wenden können.

Eine detaillierte Formulierungshilfe zur Ausgestaltung finden Sie [hier](#).

7. Rechtsfragen sicher und zügig klären – Clearingstelle Netze einführen

Die zunehmende Markt- und Netzintegration der Erneuerbaren Energien und Speicher führt dazu, dass neben dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) immer mehr Gesetze, Verordnungen sowie Beschlüsse der BNetzA, aber auch weitere Regelwerke wie technische Normen und Anwendungsregeln für die EE-Anlagen relevant werden. Häufig müssen die abstrakten Regeln auf den Einzelfall angewandt und juristisch ausgelegt werden. Das betrifft beispielsweise das Netzanschlussbegehren, die technischen Voraussetzungen und den Prozess der Inbetriebnahme von neuen EE-Anlagen sowie die technischen und regulatorischen Vorgaben bei der Umsetzung des Netz-Engpassmanagements (Redispatch) sowie die Marktprozesse.

Für die Klärung damit einhergehender Fragestellungen stehen lediglich zivilgerichtliche Verfahren und damit Einzelfallentscheidungen zur Verfügung. Auch das bisherige Beschwerdeverfahren bei der Bundesnetzagentur für Netzfragen ist unzureichend, um eine schnelle Rechtsklärung von häufig auftretenden Fragen zu erreichen. Die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien kann nur gelingen, wenn die divergierenden Auslegungen der Netzanschlussbedingungen und weiterer Anforderungen vereinheitlicht und Anwendungsfragen schnell geklärt werden können – ohne aufwändige und langwierige Gerichtsverfahren.

→ BSW-Empfehlungen

Die Clearingstelle EEG/KWKG als branchenweit anerkannte Institution sollte um Netzthemen erweitert werden. Damit können zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber strittige Netzfragen zügig geklärt werden und neue Konflikte auf Basis bestehender Antworten der Clearingstelle verhindert werden. Aufwändige Rechtsverfahren können verhindert und der aktuell anfallende personelle und finanzielle Aufwand zur Klärung von Konflikten eingespart werden.

8. Weitere zeitdringliche Netzthemen

Zusätzlich zu den Fragen bezüglich des Netzanschlusses besteht auch beim netzseitigen Betrieb von EE-Anlagen gesetzlicher Handlungsbedarf. Zeitdringlicher Handlungsbedarf besteht vor allem bei den folgenden Themen:

8.1 Wirkleistungsbegrenzung der Netzbetreiber am Netzanschlusspunkt umsetzen

Netzbetreiber haben für die Sicherheit und Zuverlässigkeit in ihren Netzgebieten zu sorgen. Sollte die Sicherheit des Netzes gefährdet sein, haben Netzbetreiber eine Abschalttrngfolge im Engpassfall (Redispatch). Im Jahr 2019 wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz eine Neuordnung der Abschalttrngfolge im Engpassfall vorgenommen, die Erzeuger nach EEG werden beginnend im Oktober 2021 aus dem Einspeisemanagement in den sogenannten Redispatch 2.0 überführt.

Bei dieser gesetzlichen und prozessualen Änderung wurde auch der im EnWG beschriebene Bezugspunkt der Steuerung von der Wirkleistungseinspeisung auf die Wirkleistungserzeugung geändert. Dies ist gleichbedeutend mit der Verlegung der Wirkleistungsanforderungen der Netzbetreiber vom Anschlusspunkt der Anlage an das öffentliche Netz hin zu den Erzeugungsklemmen der Wechselrichter. Zum damaligen Zeitpunkt war das ein lobenswerter Schritt, weil somit der Einspeisevorrang der EE-Erzeuger gegenüber industriellem, fossilem Eigenverbrauch gewährleistet werden sollte. Diese fossilen Erzeugungsanlagen wurden mit Einführung dieser Änderung abgeregelt anstelle von PV- und Windkraftanlagen. Dadurch wurde eine vorrangige Nutzung von EE-Strom ermöglicht.

Heute haben wir eine große Anzahl an dezentralen Photovoltaik-Anlagen, die kleine und große Gewerbe mit günstiger, selbsterzeugter Energie versorgen. Bereits Anlagen ab 7 kW sind nach MsbG mit Steuerungstechnik auszustatten, damit sie im Engpassfall abgeregelt werden können. Hierbei müssen diese direkt an der Photovoltaik-Anlage abgeregelt werden. Ist in dem Moment die Bezugsleistung höher als die begrenzte Erzeugungsleistung, führt dies zu teurem Strombezug aus dem Netz. Der abgeregelte Solarstrom wird vergütet, aber der zusätzliche Strombezug derzeit nicht. Die Meldung von Nichtverfügbarkeiten im Redispatchprozess zum Schutz des Eigenverbrauchs ist im kleinen Leistungsbereich ungeeignet. Diese bürokratischen Prozesse sind bei der Vielzahl an kleinen steuerbaren Anlagen nicht zumutbar. Investitionen in den Ausbau der PV im Kleinsegment sind gefährdet.

Die Probleme treten aktuell vor allem im Süden Deutschlands auf. Hier werden Anlagen zum Teil mehrmals die Woche über mehrere Stunden abgeregelt. Dies passiert auch bei Anlagen, die nicht in das öffentliche Stromnetz einspeisen, sondern nur der Eigenversorgung dienen. Zusätzlich kann in einer Anlage, deren Erzeugung abgeregelt wird, eine Speicherbeladung nicht vorgenommen werden. Diese Vorgaben machen den Ausbau der Solaranlagen in

Gewerbe und Industrie unattraktiv und hemmen dazu die notwendigen Investitionen in Gewerbespeicher.

Bei der Umsetzung des § 14a EnWG für steuerbare Verbraucher durch die BNetzA gibt es bereits die Möglichkeit, die Steuerung auf den Netzanschlusspunkt zu optimieren. Für die Steuerung nach § 13 (1) EnWG (Redispatch 2.0) ist dies aktuell nicht möglich, sondern hier wird direkt die Erzeugungsanlage gesteuert. Die Verfahren aus den Festlegungen der BNetzA zum § 13 (1) und § 14a EnWG sind nicht aufeinander abgestimmt und sorgen für Unsicherheit sowohl bei den Netzbetreibern als auch bei den Anlagenbetreibern.

Der Gesetzgeber hat in der EnWG-Novelle vom November 2025 richtigerweise erkannt, dass der Eigenverbrauch geschützt werden muss und dies durch EU-Recht zwingend vorgegeben ist. Die dort erfolgte Klarstellung ist allerdings unzureichend, da nur auf die aktuellen Verfahren verwiesen wird, die in der Praxis insbesondere bei Anlagen kleiner 1 MW nicht funktionieren.

→ BSW-Empfehlungen

Die Wirkleistungsbegrenzung der Netzbetreiber und damit der Bezugspunkt der Steuerung für EE-Anlagen sollten auf den Netzanschlusspunkt zurückgelegt werden.

Eine detaillierte Formulierungshilfe zur Ausgestaltung finden Sie [hier](#).

8.2 Steuerungspflichten für PV-Anlagen in der Nulleinspeisung vereinheitlichen

Mit dem Solarspitzengesetz sind Steuerungsanforderungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) gewandert. Demnach sind nach § 29 Abs. 1 sowohl Verbraucher mit Anlagen, bei denen eine Vereinbarung nach § 14 a EnWG besteht, als auch Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung größer 7 Kilowatt mit intelligentem Messsystem und Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt auszustatten. Explizit nahm der Gesetzgeber hier Nulleinspeise-Anlagen aus. So wird in § 29 Abs. 5 MsbG die Ausstattungspflicht mit Steuerboxen für Anlagen, die eine dauerhafte Wirkleistungseinspeisung von 0 Prozent der installierten Leistung am Netzverknüpfungspunkt realisieren, aufgehoben. Die Gesetzesbegründung argumentierte zu Recht, dass Anlagen, die keinen Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen, auch nicht gesteuert werden müssen. Leider sind weitere Verweise auf die Steuerbarkeit im EnWG und EEG nicht mit angepasst worden. In zukünftigen Gesetzgebungsverfahren sollten für eine Markterleichterung die gesetzlichen Widersprüche aufgeklärt werden.

→ BSW-Empfehlungen

Die Anforderungen an die Steuerung von Erzeugungsanlagen, die nicht in das Stromnetz der öffentlichen Versorgung einspeisen, sind im EnWG und EEG auf Grundlage des MsbG zu vereinheitlichen.

Eine detaillierte Formulierungshilfe zur Ausgestaltung finden Sie [hier](#).

8.3 Redispatch-Vorbehalt würde EE-Ausbau blockieren

Die Idee des Redispatch-Vorbehaltes, wie es der kürzlich erschienen Gesetzesantrag (Drucksache 318/25) des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Redispatch-Vorbehalt, vorschlägt, stößt in der Solarwirtschaft auf vehementen Widerspruch.

Der Redispatch-Vorbehalt zielt darauf ab, dass Netzbetreiber engpassbehaftete Stromtrassen ausweisen. Der Anschluss für Neuanlagen ist dann nur noch mit einem temporären Verzicht auf den finanziellen und bilanziellen Ausgleich beim Redispatch, gewährleistet.

Der Gesetzesentwurf gibt den Netzbetreibern die Möglichkeit, während Engpasssituationen neue Anlagen in diesen engpassbehafteten Regionen abzuregeln oder auch komplett abzuschalten, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Nach § 13 Absatz 1 EnWG sind die Maßnahmen mit den geringsten Kosten zuerst durchzuführen. Dies bedeutet, dass in allen Engpasssituationen zunächst diese neuen Anlagen komplett abgeschaltet werden, auch in Situationen, wo vorher noch entschädigungspflichtige Anlagen reduziert worden sind. Ein wirtschaftlicher Betrieb und die i. d. R. erforderliche Aufnahme von Fremdkapital zur Finanzierung neuer Anlagen ist unter diesen Voraussetzungen nicht mehr möglich. Der Vorschlag kommt damit einem Anschlussverbot in engpassbehafteten Leitungsabschnitten gleich.

Der Gesetzesentwurf konterkariert dabei eine der wesentlichsten Rechtsvorschriften des EEG. So sind Anlagen nach EEG unverzüglich und vorrangig anzuschließen und Netzbetreiber sind verpflichtet, ihre Netze unverzüglich zu optimieren, zu verstärken oder auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung der Energie zu gewährleisten (vgl. §§ 8 und 12 EEG). Das heißt, EE-Anlagen können unverzüglich angeschlossen werden, auch in engpassbehafteten Netzgebieten und Netzbetreiber sind verpflichtet engpassbehaftete Trassen auszubauen bzw. zu optimieren. Leider ist dieser Ausbau in der Vergangenheit häufig zu langsam erfolgt. Im Falle einer Einführung von Redispatch-Vorbehalten würde der Druck zum Netzausbau erheblich reduziert und nicht wie notwendig beschleunigt werden.

Mit dem Solarstromspitzengesetz wurde bereits ein flexibles Instrument für Netzengpassgebiete eingeführt (vgl. § 8a EEG). Dieses Instrument der flexiblen Netzanschlussvereinbarung erlaubt mit beidseitiger Zustimmung die Einspeisemengen während der Engpasssituationen z.B. vom finanziellen Ausgleich auszunehmen, oder aber die Einspeisung während dieser Situationen stark zu begrenzen. Der Vorteil gegenüber einem Redispatch-Vorbehalt ist eine deutlich höhere Transparenz und Planungssicherheit, da die genauen Bedingungen für beide Seiten im Voraus vertraglich festgelegt werden müssen. Somit ist für den Anlagenbetreiber beim Unterzeichnen des Vertrags kalkulierbar, ob und wie sich die Anlage refinanziert.

Ein Redispatch-Vorbehalt würde auch keinen Anreiz für die Errichtung von Batteriespeichern schaffen, da das Engpassmanagement nach §13 Absatz 1 EnWG auf die Erzeugungsanlage wirken muss, und daher der Speicher im Redispatch-Fall nicht aus der PV-Anlage geladen werden darf.

→ BSW-Empfehlungen

Der BSW lehnt den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf als auch vergleichbare Ideen zur Einführung eines Redispatch-Vorbehaltes daher grundlegend ab.



Mittels der vom Gesetzgeber bereits beschlossenen und in diesem Positionspapier empfohlenen Maßnahmen für eine effizientere Netznutzung, einen schnelleren Netzausbau sowie den weiteren Abbau von Marktbarrieren für den Ausbau und die netzdienliche Steuerung von Flexibilitätsoptionen wie insbesondere Batteriespeichern lassen sich die Redispatch-Kosten mittelfristig reduzieren.

Rückfragen:

Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar)

Carsten Körnig, Hauptgeschäftsführer, geschaeftsleitung@bsw-solar.de

Martin Rothert, Koordinator Netz & Elektrotechnik, rothert@bsw-solar.de,

Tel. 030 2977788-41

Eintrag im Lobbyregister des Deutschen Bundestages: ROO2438